

staaten, mit Ausnahme der 3 Königreiche, aufgegangen sind, das sächsische, das württ. und das bayrische Kontingent. Die den Bundesfürsten auf dem Gebiet des Reichskriegswesens zustehenden Rechte bezeichnet man mit **Kontingentsherrlichkeit**. Dieselben sind in der Reichsverfassung bezeichnet, indessen durch die Konventionen wesentlich abgeändert worden. Für Württ. gilt folgendes:

II. Die Kontingentsherrlichkeit des Königs ist durch die Militärkonvention über den Rahmen der nach der Reichsverfassung den Kontingentsherren zustehenden Befugnisse hinaus erheblich erweitert worden:

1. Die württ. Truppen bilden als Teil des Reichsheers ein in sich geschlossenes **Armee-korps**, und zwar das 13., mit eigenen Fahnen und Feldzeichen; die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone des Armee-korps haben neben der entsprechenden laufenden Nummer im Reichsheer die Numerierung im kgl. württ. Verband.

2. Im **Fahneneid** heißt es: „daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will“.

3. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung usw. der Offiziere und Beamten erfolgt durch den König, diejenige des kommandierenden Generals nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers.

4. Der König genießt als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse samt dem Bestätigungs- und Begnadigungs-